

Landeskonferenz für Menschen mit Behinderung

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



Referentin:

Katharina Söhne

katharina.soehne@vdk.de

betriebsarbeit.ht@vdk.de

HERZLICH WILLKOMMEN



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf



I. Rechtliche Rahmenbedingungen



Absicherung für pflegende Angehörige durch Sozialversicherungen

- Wer Angehörige pflegt, ist in der **Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung** abgesichert.
- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, **bestehen die drei Versicherungen automatisch**. Eine Anmeldung oder ein gesonderter Antrag sind nicht erforderlich.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen die Kommunen.
- Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen entrichtet. Der pflegende Angehörige muss nichts bezahlen.



§ 44 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

- **Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,**
 - die **einen oder mehrere Pflegebedürftige** (§ 14 SGB XI) der **Pflegegrade 2 bis 5**
 - **für wenigstens zehn Stunden** wöchentlich,
 - verteilt auf regelmäßig **mindestens zwei Tage,**
 - in der **häuslichen Umgebung** pflegen (§ 19 S. 1 SGB XI),
- sind gem. § 44 SGB XI unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung abgesichert.

§§



Rentenversicherung

Die Pflegeversicherung zahlt für pflegende Angehörige aufgrund der pflegenden Tätigkeit unter Umständen **Beiträge zur Rentenversicherung**.

Voraussetzungen:

- Pflege darf nicht erwerbsmäßig ausgeübt werden,
- Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen,
- Pflegende dürfen **nicht mehr als 30 Wochenstunden berufstätig** sein,
- Die zu pflegende Person muss mindestens einen Pflegegrad 2 haben,
- Versorgung muss mindestens zehn Wochenstunden umfassen an mindestens zwei Tagen.

Der Betrag, der an die Rentenversicherung geleistet wird, richtet sich nach dem Pflegegrad. Auch verringert er sich, wenn Pflegedienste die Pflege übernehmen oder wenn der Bezug von Pflegegeld und die Pflegesachleistung kombiniert werden (Kombinationspflege).



Rentenversicherung

Beitragsbemessungsgrundlagen für Pflegepersonen im Jahr 2024

Pflegegrad	Bezogene Leistungsart	Prozentsatz der Bezugshöhe	Bemessungsgrundlage West/Monat	Bemessungsgrundlage Ost/Monat
2	Pflegegeld	27	954,45 EUR	935,55 EUR
	Kombileistung	22,95	811,28 EUR	795,22 EUR
	Sachleistung	18,90	668,12 EUR	654,89 EUR
3	Pflegegeld	43	1 520,05 EUR	1 489,95 EUR
	Kombileistung	36,55	1 292,04 EUR	1 266,46 EUR
	Sachleistung	30,10	1 064,04 EUR	1 042,97 EUR
4	Pflegegeld	70	2 474,50 EUR	2 425,50 EUR
	Kombileistung	59,50	2 103,33 EUR	2 061,68 EUR
	Sachleistung	49	1 732,15 EUR	1 697,85 EUR
5	Pflegegeld	100	3 535,00 EUR	3 465,00 EUR
	Kombileistung	85	3 004,75 EUR	2 945,25 EUR
	Sachleistung	70	2 474,50 EUR	2 425,50 EUR



Tipp

- Im Gutachten zur Pflegeeinstufung des Medizinischen Dienstes (MD) ist die **Pflegezeit pro Woche** angegeben.
- Prüfen Sie daher das MD-Gutachten. Wenn Ihre Pflegezeit über zehn Stunden liegt, **nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf, um Ihren Rentenversicherungsanspruch zu klären.**
- Die Pflegekasse der zu pflegenden Person sendet Ihnen den **"Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht-erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen"** zu.



Gesetzliche Unfallversicherung

Damit Pflegepersonen in der **gesetzlichen Unfallversicherung versichert** sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die pflegende Person darf die Pflege nicht erwerbsmäßig durchführen,
- Die Pfl egetätigkeit muss mindestens 10 Stunden umfassen und an mindestens zwei Tagen wöchentlich stattfinden,
- Die pflegebedürftige Person muss mindestens eine Pflegegrad 2 haben.

Die Pflegeperson muss das nicht anmelden und auch keinen gesonderten Antrag stellen. Beiträge der Pflege-Unfallversicherung werden von den Kommunen übernommen. **Pflegebedürftige und Pflegepersonen werden nicht belastet.**



Gesetzliche Unfallversicherung

Für welche Pflegetätigkeiten gilt die gesetzliche Unfallversicherung?

- **Haushaltsführung** - z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten oder die Durchführung von Aufräum- und Reinigungsarbeiten (wie Tisch decken, Wäsche waschen) und die Begleitung zu Behörden und Banken
- **Mobilität** - z. B. Unterstützung beim Laufen oder beim Treppensteigen
- **kognitive und kommunikative Fähigkeiten** - z. B. Hilfeleistung beim Durchführen komplexer Alltagshandlungen wie Kaffeekochen
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** - z. B. Umgang mit Angstzuständen oder Wahnvorstellungen, der Selbstschutz bei aggressivem Verhalten der pflegebedürftigen Personen
- **Selbstversorgung** - z. B. Unterstützung während des Waschens, Duschens oder Badens des Menschen
- **Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbstständigen Umgangs damit** - z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** - z. B. Einhaltung ausreichender Ruhe- und Schlafphasen, Unterstützung bei geeigneten Freizeitaktivitäten (wie Basteln, Fernsehen)



Arbeitslosenversicherung

Die **Pflegekasse übernimmt** für die gesamte Dauer der Angehörigenpflege die Zahlung der **Beiträge in die Arbeitslosenversicherung**.

Voraussetzungen für die Absicherung sind:

- Die Pflegeperson muss von der Pflegeversicherung gemeldet sein,
- Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen,
- Die Pfl egetätigkeit muss mindestens 10 Stunden umfassen und an mindestens zwei Tagen wöchentlich stattfinden,
- Die pflegebedürftige Person muss mindestens eine Pflegegrad 2 haben.



Kranken- und Pflegeversicherung

Anders als in der Arbeitslosen, Renten- und Unfallversicherung gibt es für anerkannte Pflegepersonen **keine eigene Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.**

Nur während einer Pflegezeit von bis zu sechs Monaten und bei einer vollständigen Freistellung von der Arbeit kann ein **Zuschuss** zu einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen **beantragt** werden.



Kranken- und Pflegeversicherung

Man ist als pflegende Person weiterhin kranken- und pflegeversichert, wenn:

- Man kostenfrei familienversichert ist,
- Man die kostenpflichtige Mitversicherung über den Ehepartner in Anspruch nimmt,
- Man weiterhin einem sozialversicherungspflichtigen Job nachgeht und dieser vom Umfang her mehr als ein Minijob ist,
- Man sich freiwillig versichert,
- Man Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe erhält.



Sonderurlaub

- Tritt eine **akute Pflegesituation** bei Ihrem nahen Angehörigen ein, haben Sie einen Anspruch **auf bis zu zehn Tage Sonderurlaub**. In dieser Zeit können Sie die notwendige Pflege organisieren.
- In diesem Zeitraum haben Sie Anspruch auf das **Pflegeunterstützungsgeld**.
- Anspruch darauf besteht seit Pflegereform 2024 jährlich.
- Pflegeversicherung zahlt dann **90 % des ausgebliebenen Nettoeinkommens**.
- Eine Krankschreibung ist in dem Fall nicht nötig. Allerdings muss beim Pflegebedürftigen bereits ein Pflegegrad oder ein ärztliches Attest über die wahrscheinliche Pflegebedürftigkeit vorliegen.



Pflegezeit für Angehörige

- Berufstätige haben die Möglichkeit, **Pflegezeit oder Familienpflegezeit** zu beantragen.
- Bei der Pflegezeit können Sie der Arbeit vorübergehend gänzlich fernbleiben,
- Die Familienpflegezeit erfordert ein Minimum von 15 Arbeitsstunden wöchentlich (Teilzeit).



Freie Zeiten in der Pflege

	Pflegeunterstützungsgeld	Pflegezeit	Familienpflegezeit	Sterbebegleitung
Dauer: bis zu...	10 Tage	6 Monate	24 Monate	3 Monate
Art der Freistellung	Vollständig im Akutfall	Vollständig oder teilweise	Teilweise	Vollständig oder teilweise
Rechtsanspruch gilt für Arbeitsnehmende	Alle	... in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten	... in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten	... in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
Pflegegrad / Ärztliche Bescheinigung	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad	Pflegegrad	Ärztliche Bescheinigung
Anmeldefrist beim Arbeitgeber	Keine	10 Tage	8 Wochen	10 Tage
Finanzierung	Lohnersatzzahlung (von der Pflegekasse)	Zinsloses Darlehen (vom BAFzA)		



Pflegepauschbetrag

Beim **Pflegepauschbetrag** handelt es sich um eine pauschale **Steuervergünstigung**, die im Rahmen der **Einkommenssteuererklärung** geltend gemacht wird. Die gesetzliche Grundlage für den Pflegepauschbetrag ist in **§ 33b Abs. 6 EStG** zu finden.

Die entsprechenden Einträge machen Sie in Ihrer Steuererklärung unter: „Außergewöhnliche Belastungen/Pauschbeträge“ in Zeile 11 und 16.

Der Pflegepauschbetrag greift ab Pflegegrad 2 und sieht folgende Beträge vor:

- Pflegegrad 2: 600 Euro
- Pflegegrad 3: 1.100 Euro
- Pflegegrad 4: 1.800 Euro
- Pflegegrad 5: 1.800 Euro



Pflegepauschbetrag

Voraussetzungen für den Pflegepauschbetrag

- **Pflegebedürftigkeit:** Die gepflegte Person muss entweder mindestens Pflegegrad 2 oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H für „hilflos“ haben.
- **Unentgeltliche Pflegeleistung:** Sie dürfen für die Betreuung oder Pflege keine Bezahlung erhalten.
- **Enge Beziehung zum Pflegebedürftigen:** Zwischen der pflegenden Person und der pflegebedürftigen Person muss eine enge Beziehung bestehen. Konkret gilt das zum Beispiel für: gute Freunde, Nachbarn, Ehepartner, Lebenspartner und alle näheren Verwandtschaftsgrade.
- **Pflege in der häuslichen Umgebung:** Die Betreuung oder Pflege muss hauptsächlich entweder in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in der Wohnung der pflegenden Person stattfinden.



II. Was fehlt an Unterstützung?



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf weiter ausbauen!

- Knapp die Hälfte der pflegenden Angehörigen ist berufstätig – oftmals in Vollzeit
- Grundsätzlich fehlt eine Unternehmenskultur, die die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Beruf bejaht und fördert.

<i>Berufliche Entlastung</i>	<i>wird gewährt</i>	<i>unzureichend gewährt</i>	<i>nicht gewährt, aber gewünscht</i>
Kurzfristiger Urlaub / Freistellung	60,0 %	17,5 %	16,0 %
Flexiblere Arbeitszeiten	52,3 %	18,5 %	20,9 %
Arbeitszeitreduktion	41,7 %	16,3 %	19,2 %
Mobiles Arbeiten	33,2 %	18,1 %	28,2 %



Forderungen des VdK

- **Mehr Zeit zum Pflegen ohne finanzielle Sorgen!** Deshalb muss es nach dem Vorbild der Elternzeit und des Elterngelds eine Pflegepersonenzeit und ein Pflegepersonengeld geben. Wer einen nahestehenden Menschen pflegt, soll bis zu drei Jahren aus dem Beruf aussteigen können und in dieser Zeit eine Lohnersatzleistung erhalten. Anschließend hat er oder sie das verbürgte Recht, in den früheren Job zurückzukehren.
- **Zeiten der Pflege müssen bei der Rente stärker berücksichtigt werden!** Zwar können während der Pflege Rentenpunkte gesammelt werden, aber diese fallen meist geringer aus, als wenn man stattdessen gearbeitet hätte. Der VdK findet: Pflegende leisten enorm viel – das muss sich auch auf ihre Rente positiv auswirken!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!